

## **Ausfüllhilfe/ Informationen zum Formular Gewerbeanzeige GewA1, ab dem 01.01.2026**

**In Feld 18 des Formulars GewA1** sind die Angaben zur **Betriebsart** und zur eventuellen Außenbewirtschaftung einzutragen und möglichst genau zu beschreiben; ggf. ist ein extra Beiblatt zu verwenden (§ 2 LGastG). Folgende Fragen sind dabei zu beantworten:

1. Wie wird der Betrieb konkret gestaltet? Handelt es sich z.B. um eine Schank- und Speisewirtschaft? Besteht ein Musik- bzw. Tanzangebot? Handelt es sich bei dem Betrieb um eine Diskothek oder um eine Shisha Bar?
2. Welche Betriebszeiten (von ...bis) sind vorgesehen? Gibt es Ruhetage?
3. Sollen Geldspielgeräte aufgestellt werden? Wenn ja, wie viele?
4. Sind Einschränkungen für das Verabreichen von Getränken und Speisen vorgesehen., z.B. nur alkoholfreie Getränke oder nur zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle?

### **Achtung § 1 Abs. 1 und 2 Spielverordnung (Spiel VO):**

(1) Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), darf nur aufgestellt werden in

1.  
Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben,

(...)

(2) Ein Geldspielgerät darf nicht aufgestellt werden in

1.  
Betrieben auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten,

2.  
Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milchstuben, Betrieben, in denen die Verabreichung von Speisen oder Getränken nur eine untergeordnete Rolle *spielt*,

3.  
Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die sich auf Sportplätzen, in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten, Sport- oder Jugendheimen oder Jugendherbergen befinden, oder in anderen Schank-

oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden oder 4. Betriebsformen, die unter Betriebe im Sinne von § 2 Absatz 2 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, fallen.

5. Ist eine Außenbewirtschaftung vorgesehen? Wenn ja, mit wie vielen Plätzen?

**Achtung:** Ist die Außenbewirtschaftung baurechtlich genehmigt?

6. **Achtung:**

Gegenüber den Personen, die ab 01.01.2026 Shisha-Bars als Gewerbebetrieb neu anzeigen, sind von der Gaststättenbehörde auf Grundlage von § 6 Absatz 1 LGastG Anordnungen zum Umgang mit Wasserpfeifen zu erlassen.

Ziel ist es, die Gesundheit der Anwesenden zu schützen. Soweit erforderlich, können solche Anordnungen auch vorsorglich erlassen werden.